



**Thunstetten
Bützberg**

REGLEMENT BETREFFEND DAS ABBRENNEN VON FEUERWERKSKÖRPERN (FEUERWERKREGLEMENT)

Einwohnergemeinde Thunstetten | Kanton Bern
Genehmigungsexemplar 5. Dezember 2022

in Kraft: 1. Februar 2023

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Thunstetten erlässt gestützt auf

- Art. 58 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern vom 16. März 1998
- das Polizeigesetz des Kantons Bern vom 27. März 2018
- Art. 49 lit. c der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Thunstetten vom 28. Mai 2008

folgendes Reglement:

Gegenstand	Art. 1 Dieses Reglement regelt das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sowie das Steigenlassen von Himmelslaternen in der Einwohnergemeinde Thunstetten.
Feuerwerksverbot	Art. 2 ¹ In der Einwohnergemeinde Thunstetten ist das Abbrennen von heulendem oder knallendem Feuerwerk ausser am 1. August und an Silvester verboten. ² Bei besonders gefährdeter Gebäude und Anlagen (namentlich das Schloss Thunstetten, die Kirche Thunstetten und das Schulhaus Thunstetten) im Umkreis von 200 Metern ist das Abbrennen von Feuerwerk in jedem Fall verboten. ³ Ausgenommen sind offizielle Feuerwerke der Einwohnergemeinde Thunstetten.
Sicherer Umgang mit Feuerwerk	Art. 3 Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden. In Menschenansammlungen ist das Abbrennen von Feuerwerk verboten.
Himmelslaternen	Art. 4 Das Aufsteigenlassen von Himmelslaternen und ähnlichen fliegenden Brennkörpern ist auf dem ganzen Gebiet der Einwohnergemeinde Thunstetten verboten.
Strafbestimmung	Art. 5 ¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Busse bis zum Höchstmass gemäss Artikel 58 Absatz 2 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern vom 16. März 1998 bestraft. ² Das Bussenverfahren richtet sich nach Artikel 51 ff. der Gemeindeverordnung des Kantons Bern vom 16. Dezember 1998.
Inkrafttreten	Art. 6 Dieses Reglement tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.

*Reglement betr. das Abbrennen von Feuerwerkskörpern (Feuerwerkreglement)
Einwohnergemeinde Thunstetten*

Der Gemeinderat Thunstetten hat dieses Reglement am 5. Dezember 2022 beschlossen.

4922 Bützberg, 6. Dezember 2022

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Die Sekretärin

sig. H.-P. Vetsch

sig. G. Capizzi

Hans-Peter Vetsch

Giulia Capizzi

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement betr. das Abbrennen von Feuerwerkskörpern (Feuerwerkreglement) im Amtsanzeiger vom 15. Dezember 2022 publiziert wurde.

Gegen den Beschluss wurden keine Beschwerden erhoben und kein Referendum ergriffen.

4922 Bützberg, 30. Januar 2023

Die Gemeindeschreiberin

sig. G. Capizzi

Giulia Capizzi